

Tierseuchenkasse: Beiträge und Leistungen

Kanton und Bund haben sich zum Ziel gesetzt, durch Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen die Gesundheit der Tiere und dadurch auch diejenige der Menschen zu erhalten. Das vorliegende Merkblatt informiert Sie über die zu entrichtenden Beiträge und mögliche Leistungen der kantonalen Tierseuchenkasse.

Die Beitragszahlung ist für jeden Tierhalter obligatorisch. Jeder Halter von beitragspflichtigen Tieren (siehe unten) ist verpflichtet, die Neuaufnahme der Tierhaltung oder Änderungen in den gehaltenen Tierkategorien innert 3 Monaten zu melden.

Tierhalter mit grösseren Tierbeständen müssen jährlich die kombinierte Agrardatenerhebung ausfüllen und ihre Tierbestände so melden. Bei Kleinbetrieben und Hobbytierhaltungen werden die genauen Tierzahlen nicht mehr jährlich erhoben. Die Erhebungsstelle der Gemeinde (Ansprechperson Landwirtschaft der Gemeinde) führt in diesen Fällen eine Liste mit den gehaltenen Tierkategorien.

Beiträge an die Tierseuchenkasse¹

Der Tierhalterbeitrag an die Tierseuchenkasse wird anhand des Tierbestandes, umgerechnet in Grossvieheinheiten (GVE) pro Betrieb berechnet. Der Beitrag pro GVE beträgt Fr. 10.–.

Kleinstbetriebe, vorwiegend Hobbyhalter von Kleinwiederkäuern und Pferden, deren Gesamtzahl an beitragspflichtigen Tieren nicht mindestens 3 GVE ergibt, bezahlen pauschal einen Beitrag von Fr. 40.- in die Tierseuchenkasse.

Auch der Kanton sowie die Gemeinden bezahlen Beiträge in die Tierseuchenkasse. Der Kanton steuert ungefähr gleich viel wie die Tierhalter bei. Die Gemeinden bezahlen einen Beitrag, welcher der Hälfte des Kantonsbeitrages entspricht. Der Kantonsbeitrag wird jährlich neu bemessen, aufgrund der aufgetretenen Ereignisse und den entsprechenden Kosten.

Leistungen der Tierseuchenkasse:

Die Tierseuchenkasse dient zur Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung, der Stichprobenerhebungen im Zusammenhang mit Tierseuchen und für den Transport, sowie die Entsorgung von umgestandenen und getöteten Tieren ab Hof via GZM Lyss.

Bezogen auf die einzelnen Tierarten werden die folgenden Kosten vergütet (Stand 2023):

¹Verordnung über die Festsetzung der Tierhalterbeiträge für die kantonale Tierseuchenkasse (BGS 926.712.1)

Tiere der Rindergattung:

- ◆ Bekämpfungskosten beim Auftreten von Tierseuchen
- ◆ Entschädigung von umgestandenen oder getöteten Tieren beim Auftreten von entschädigungspflichtigen Tierseuchen
- ◆ Stichprobenuntersuchungen
- ◆ Übernahme der Transport- und Entsorgungskosten von umgestandenen und getöteten Tieren ab Hof (unzerlegt, ab 150 kg, ausschliesslich via GZM Lyss)
- ◆ Übernahme der Entsorgungskosten von in den Tierspitälern Bern und Zürich umgestandenen oder getöteten Tiere

Tiere der Pferdegattung (Equiden):

- ◆ Bekämpfungskosten beim Auftreten von Tierseuchen
- ◆ Stichprobenuntersuchungen
- ◆ Übernahme der Transport- und Entsorgungskosten von umgestandenen und getöteten Tieren ab Hof (unzerlegt, ab 150 kg, ausschliesslich via GZM Lyss)
- ◆ Übernahme der Entsorgungskosten von in den Tierspitälern Bern und Zürich umgestandenen und getöteten Tiere

Geflügel:

- ◆ Bekämpfungskosten beim Auftreten von Tierseuchen
- ◆ Stichprobenuntersuchungen
- ◆ Übernahme der Transport- und Entsorgungskosten von umgestandenen und getöteten Tieren ab Hof (unzerlegt, ab Gesamtgewicht 150 kg, ausschliesslich via GZM Lyss)

Schafe / Ziegen / Neuweltkameliden / Wild in Gehege:

- ◆ Bekämpfungskosten beim Auftreten von Tierseuchen
- ◆ Entschädigung von umgestandenen und getöteten Tieren beim Auftreten von entschädigungspflichtigen Tierseuchen
- ◆ Stichprobenuntersuchungen
- ◆ Übernahme der Entsorgungskosten von in den Tierspitälern Bern und Zürich umgestandenen und getöteten Tiere
- ◆ Übernahme der Transport- und Entsorgungskosten von umgestandenen und getöteten Tieren ab Hof (unzerlegt, ab 150 kg, ausschliesslich via GZM Lyss)

Schweine:

- ◆ Bekämpfungskosten beim Auftreten von Tierseuchen
- ◆ Entschädigung von umgestandenen und getöteten Tieren beim Auftreten von entschädigungspflichtigen Tierseuchen
- ◆ Stichprobenuntersuchungen
- ◆ Übernahme der Transport- und Entsorgungskosten von umgestandenen und getöteten Tieren ab Hof (unzerlegt, ab 150 kg, ausschliesslich via GZM Lyss)
- ◆ Übernahme der Entsorgungskosten von in den Tierspitälern Bern und Zürich umgestandenen und getöteten Tiere

Verordnung über die Festsetzung der Tierhalterbeiträge für die kantonale Tierseuchenkasse

RRB Nr. 2004/2308 vom 16. November 2004 (Stand 1. Januar 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 45 und 48 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994¹⁾

beschliesst:

§ 1. Tierhalterbeiträge

Die jährlich zu leistenden Tierhalterbeiträge an die Tierseuchenkasse werden wie folgt festgesetzt:

- a) Für Haustiere der Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung einschliesslich Büffel und Neuweltkameliden (Lamas, Alpakas) sowie in Gehegen gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer 10 Franken je Grossvieheinheit GVE, jedoch mindestens 40 Franken.²⁾
- b) Für Bienen 1 Franken je Volk.

§ 2. Verfahren

¹⁾ Der Tierbestand in Grossvieheinheiten GVE berechnet sich auf Grund der Faktoren im Anhang zur Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV) vom 7. Dezember 1998³⁾.

²⁾ Als Grundlage für die Beitragsberechnung werden die Tierbestände der jährlichen Agrardatenerhebung verwendet, deren Standort innerhalb des Kantons liegt. Für die Tierhalter besteht eine Meldepflicht.

³⁾ Für Kleinstbetriebe unter 3 Grossvieheinheiten GVE kann auf die Erhebung der effektiven Tierbestände verzichtet werden. Diese haben jedoch die Neuaufnahme der Tierhaltung oder Änderungen in den Tierkategorien den Erhebungsverantwortlichen der Gemeinden innert 3 Monaten zu melden.

§ 3. Inkrafttreten¹⁾, Aufhebung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Festsetzung der Tierhalterbeiträge für die kantonale Tierseuchenkasse vom 3. September 1996²⁾. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 27. Januar 2005 unbenutzt abgelaufen.

Publiziert im Amtsblatt vom 11. Februar 2005.